

Feststellung gemäß § 5 UVPG
KLT Lunegas GmbH, Beverstedt
Bek. d. GAA Cuxhaven v. 17.01.2023 — CUX22-063-8.1-Me—

Die Firma KLT Lunegas GmbH, Küperweg 3c, 27446 Selsingen, hat mit Schreiben vom 08.07.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzleistung von 85,9 t/d und einer Jahresrohgasproduktion von 5,1 Mio Nm³/a am Standort in 27616 Beverstedt, Fuhrenkampsweg, Gemarkung Westerbeverstedt, Flur 10, Flurstück(e) 7/4 und 9/6 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Anpassung der Inputstoffe, hier Erhöhung des Einsatzes von Gülle und Mist
- Erhöhung Biogasproduktion von 2.300.000 Nm³/a auf 5.132.000 Nm³/a,
- Errichtung von 2 Gärproduktlagern mit integriertem Niederdruckgasspeicher,
- die Errichtung eines Separators,
- die Errichtung eines zweiten Feststoffeintrages,
- die Teilung der vorhandenen Silagelagerfläche in zwei Kammern, sowie die Umnutzung einer Kammer zur Lagerfläche für Mist und separiertes Material,
- die Umnutzung des bisherigen Gärproduktlagers zu Fermenter 2,
- die Versetzung des Entnahmeplatzes am vorhandenen Erdbecken,
- die Anpassung der Verkehrsflächen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die Biogasanlage liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgebiete, Denkmäler oder sonstige Objekte. Zwei geschützte Landschaftsbestandteile, hier Wallhecken, befinden sich im Abstand von mehr als 50 m in der Nähe der Anlage. Ebenso befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop im Abstand von 90 m in der näheren Umgebung. Unmittelbare Auswirkungen der Anlage auf die geschützten Flächen sind jedoch nicht zu erwarten, da die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen durch die Einhaltung des Standes der Technik geringgehalten werden, sodass die im Schutzgebiet ankommenden Immissionen zu vernachlässigen sind. Die Zunahme von emittierten Luftschadstoffen durch die Änderung der Anlage wird ebenfalls als geringfügig eingestuft.

Für die Schutzgüter gem. UVPG sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen im Sinne des §3 Abs. 1 BImSchG zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.